

und ein Eigenthumsrecht von zehn Jahren, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, zuzuerkennen. Hr. da Silva-Ferrao, Minister und Staatssecretär des Königreichs Portugal und Mitglied der Akademie der Wissenschaften von Lissabon, versichert, sämtliche liberale Entschlüsse dieses Congresses würden in Portugal mit großem Beifall aufgenommen werden, und er werde als Mitglied der I. Kammer und des Staatsraths aus allen Kräften dahin wirken, um alle jene Bestimmungen in seinem Lande zu gesetzlichen Wirklichkeiten zu machen. (Lauter Beifall.) Hr. Levy Jordao, Abgeordneter des Instituts von Coimbra (Portugal), schließt sich den Worten seines Vorredners an. Hr. L. Hymans legt einen Katalog von französischen Werken vor, welche trotz eines zwischen Frankreich und dem Königreich Sachsen abgeschlossenen literarischen Vertrags in Leipzig als Nachdruck erschienen seien, und spricht den Wunsch aus, der Congress möge der deutschen Citadelle des Nachdrucks ein Zeichen der Entrüstung geben. Der Vorsitzende, Hr. Ch. Faider, bemerkt, daß der Congress nicht die Sendung habe, seinen Unwillen über diese oder jene Praktik zu erkennen zu geben, welche zu beurtheilen und aufzuklären ihm alle Elemente abgehen. Ueber ein Amendement des Hrn. Pascal Duprat, den Ausdruck „literarisches Eigenthum“ durch den des „ausschließlichen Genusses“ zu ersetzen, erhebt sich eine äußerst verworrene, von der Versammlung mit stets steigender Ungeduld durchlärnte Debatte, an der die H. H. Molinari, Blanc, Bétardi, Wolowski, Victor Foucher und Herz sich betheiligen. Die ganze Debatte führt zu keinem Resultat, indem die Anträge der zweiten Section schließlich ohne erhebliche Aenderung genehmigt werden. Die zweite Section hatte vorgeschlagen, ein Eigenthumsrecht für stenographische Aufnahmen von parlamentarischen, politischen und andern an öffentlichen Orten ausgesprochenen Vorträgen anzuerkennen. In warm beredten Worten erhob sich Hr. Pascal Duprat gegen diese Bestimmung, welche ein Diebstahl an den Völkern, an dem Eigenthum aller sein und eins der Hauptaugenmerke des Congresses, die Verbreitung und Verallgemeinerung der Ideen, von Grund aus zerstören würde. Es wurde denn auch beschlossen, daß die Reproduction öffentlicher Vorträge frei gestattet und nur dann gehindert werden solle, wenn es sich um die händeweise gesammelte Herausgabe solcher Documente handele. Ueber das den Autoren zu ertheilende Verfügungsrecht betreffs Uebertragungen ihrer Werke in fremde Sprachen entsteht eine lange Debatte, welche schließlich mit Annahme eines Vorschlags des Hrn. Bandenbroeck beendigt wird, den Autoren während dreier Jahre das ausschließliche (namentlich auch andern zu übertragende) Recht, Uebersetzungen ihrer Werke veranstalten zu lassen, zuzuerkennen, während nach Verlauf dieser Frist einem jeden das freie Recht der Uebertragung zustehen solle. Die weiteren Sectionsanträge betrafen das dramatische und artistische Eigenthum. Alle diese Vorschläge wurden ohne Widerspruch ebenso rasch genehmigt wie verlesen. Auf Antrag des Hrn. Delalain votirte der Congress dem Vorsitzenden Hrn. Faider und dem Bureau seinen Dank, worauf Hr. Faider in wenigen trefflichen Worten den Congress für geschlossen erklärte. Er erklärte in seiner Rede, Belgien werde das erste Land sein, welches die Beschlüsse des Congresses in seine Gesetzgebung aufnehmen werde, indem die Regierung das Bureau in eine legislative Commission verwandeln wolle, um einen Gesetzentwurf über das literarische und artistische Eigenthum auszuarbeiten.

#### Antwort auf die Anfrage in Nr. 117. d. Bl.

Gedruckte Facturen sind offenbar Formulare für den Verkehr mit Geschäftsfreunden. Haben Sie nun, verehrtester Fragesteller, von einem Verleger eine Factur erhalten, darauf derselbe höheren Rabatt bei Baarzahlung verspricht, so ist unzweifelhaft der Verleger auch verpflichtet, Ihnen solchen eventuell zu gewähren.

Haben Sie indeß eine dergleichen Factur eines mit Ihnen nicht in Verbindung stehenden Verlegers an drittem Ort zufällig in die Hände bekommen, so können Sie darauf hin unmöglich den höheren Rabatt als ein Recht in Anspruch nehmen, denn besagtes Formular (Factur) war nur für die Geschäftsfreunde des Verlegers bestimmt, nicht für Sie.

Ob es nicht billig ist, das, was ich dem Einem gewähre, auch dem Anderen zu gestatten, dies ist eine andere Frage, die im Allgemeinen wohl nur zu bejahen, unter Umständen aber auch zu verneinen ist; denn ich kann in den Fall kommen, einer die Preise verderbenden Firma den Rabatt möglichst schmälern, eine andere, die sich vielleicht eben zum Nachtheil zweier solider Firmen in einem kleinen Orte noch gesetzt hat, und deren Existenz bedroht, wenigstens nicht begünstigen zu wollen, und was der Fälle noch mehr sind.

R.

#### Miscellen.

Wien, 18. Sept. Die Zeitungsstempelsteuer ist abermals der Gegenstand eines soeben ergangenen Finanzministerial-Erlasses. Bekanntlich tritt mit dem 1. Nov., dem Tage der Einführung der neuen Währung, die theilweise durch diese Einführung bedingte weitere Erhöhung der genannten Steuer ins Leben, von 2 Neukreuzern für die Zeitungen, welche im Inland oder in den mit Oesterreich zu einem Postverein verbundenen Staaten, von 4 Neukreuzern für die Zeitungen, welche im übrigen Auslande erscheinen; es würde mithin streng genommen der in solcher Weise mehr entfallende Steuerbetrag von sämtlichen Zeitungen für die Monate November und December zu entrichten sein. Die gedachte Verfügung bestimmt nun, daß dieser Mehrbetrag von den schon jetzt pränumerirten (inländischen und ausländischen) Blättern nicht nachgefordert werden soll, dagegen von den von jetzt ab erst bestellten Blättern ein Mehr von  $\frac{1}{4}$ , resp.  $\frac{1}{2}$  Neukreuzer zu verrechnen, zu dem bisherigen Preise zuzurechnen und der ganze Betrag dann auf Conventionsmünze zu reduciren ist, wobei jeder Kreuzer-Bruchtheil als 1 Kreuzer C.-M. zu gelten hat. (Allg. Ztg.)

Düsseldorf, 22. Sept. Nachdem von den Syndiken des Falliments gegen das lithographische Institut Arnz und Co. der Rechenschaftsbericht erstattet worden war, wodurch das Geschäft sich als äußerst rentabel und lucrativ herausstellte, fand gestern Nachmittag eine Generalversammlung der Creditoren statt, in welcher der Verkauf des durch seine ausgezeichneten Leistungen in den meisten Staaten Europa's anerkannten Instituts beschlossen wurde, weil auf andere Weise das Falliment nicht abgewickelt werden kann. (D. Bl.)

Strafe wegen Besizes eines verbotenen Buches in Maryland. — In dem nordamerikanischen Sklavenstaate Maryland ist kürzlich ein farbiger Geistlicher zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, weil er — ein Exemplar von „Uncle Tom's Cabin“ besaß.

#### Verbote.

Die Oberste Polizeibehörde zu Wien hat am 2. Sept. die nachbenannten Druckschriften im Sinne des §. 16. der Instruction zur Durchführung der Pressordnung verboten:

Schrader, August, Liebeskämpfe, oder die Götzen der Leidenschaften. Zweite Auflage. Leipzig 1859, C. W. B. Naumburg.  
Franchi, Ausonio, le rationalisme; avec une introduction par D. Bancel. Bruxelles 1858, Ang. Schneé.